Benutzungsordnung der Religionspädagogischen Bibliothek Bremerhaven

§ 1 Allgemeines

- 1. Die Religionspädagogische Bibliothek Bremerhaven ist eine öffentliche Einrichtung des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremerhaven.
- 2. Die Religionspädagogische Bibliothek Bremerhaven ist eine Fachbibliothek zu Fragen des christlichen Glaubens, der Religionen, der Theologie und der Religionspädagogik. Die Bibliothek dient der religionspädagogischen Arbeit in Gemeinden, Schulen und Kindertagesstätten. Darüber hinaus steht sie allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen.
- 3. Jeder/jede ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.
- 4. Mit Betreten der Bibliothek erkennt der/die Benutzende die Benutzungsordnung an.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- 1. Für die Nutzung der Bibliothek ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises erforderlich. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird bestätigt, dass die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen wurde und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung zu den Angaben zur Person, gegeben wird.
- 2. Ab Vollendung des 7. Lebensjahres kann ein Leseausweis beantragt werden. Hierfür ist die schriftliche Zustimmung einer/eines gesetzlich Vertretenden erforderlich.
- 4. Der/die Benutzende ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres/seines Namens oder ihrer/seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Leseausweis

1. Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Leseausweis zulässig.

2. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Leseausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzende bzw. die/der gesetzliche Vertretende.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- 1. Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für 4 Wochen ausgeliehen werden.
- 2. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden. Nicht verlängert wird die Leihfrist für vorbestellte Medien.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Medien können zur Ausleihe vorbestellt werden.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist in der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- 1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- 2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- 1. Sämtliche Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung und Verlust ist die Benutzende schadensersatzpflichtig.
- 2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem/der Benutzenden auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der/die Benutzende, auch wenn ihm/sie kein Verschulden trifft.
- 3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 4. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für
 - Der/dem Benutzenden entstehende Schäden, die durch CD-ROMs und DVD-ROMs an Dateien, Datenträgern und Abspielgeräten durch CDs oder DVDs an Abspielgeräten usw. entstehen.
 - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
 - Technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.
 - Folgen von Aktivitäten dem/der Benutzenden im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)

§ 11 Schadenersatz

- 1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflicht-gemäßem Ermessen.
- Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wieder-herstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- 1. Jeder/jede Benutzende hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzende nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek nicht beeinträchtigt werden.
- 2. Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.
- Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände dem/der Benutzenden übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die an der Ausleihtheke abhandengekommen sind.

4. Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzende, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2008 in Kraft. Geändert am 01.06.2023

Bremerhaven, den 01.06.2023

Der Kirchenkreisvorstand

Gebührenordnung

für die Benutzung der Religionspädagogischen Bibliothek Bremerhaven

		r · ·
1.	Leseausweis	c tiir
	T E SEALISWEI	` III I

•	Privatpersonen	(Jahresbeitrag))
---	----------------	-----------------	---

	0	Erwachsene	10,00€
	0	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	0,00€
		engemeinden Bremerhavens (Jahresförderbeitrag, gilt für ig viele Ehrenamtliche und Hauptamtliche Mitarbeitende)	
			150,00 €
2.	Versäumr	nisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium	
	und pro V	Voche	1,00€

3. Einarbeitung eines Ersatzexemplars, eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums10,00 €

Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

Die Gebührenordnung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Der Kirchenkreisvorstand

Datum, Unterschrift